

# Die Mantelverordnung – Überblick und Herausforderungen –

Michael Paul

1.	Ausgangslage.....	55
2.	Der 2. Arbeitsentwurf vom 31.10.2012 des Bundesumweltministeriums .....	56
2.1.	Ziele.....	56
2.2.	Wissenschaftliche Grundlagen.....	57
2.3.	Übersicht über die vorgesehenen Regelungen .....	59
2.4.	Wasserrecht.....	59
2.5.	Ersatzbaustoffverordnung.....	61
2.6.	Bodenschutzrecht.....	63
3.	Stand des Verfahrens und weiteres Vorgehen .....	64

## 1. Ausgangslage

Die umweltfreundliche Entsorgung mineralischer Abfälle stellt eine große Herausforderung dar. Das zeigt bereits ein Blick auf die Größe des in Rede stehenden Stoffstroms: So fielen nach Angaben von destatis 2011 in Deutschland 386.690 Tonnen Abfälle insgesamt an, wovon etwa sechzig Prozent mineralische Abfälle waren. Es handelt sich dabei insbesondere um Bauabfälle (etwa achtzig Millionen Tonnen), Boden und Steine (etwa hundert Millionen Tonnen), Stahlwerk-Schlacken (etwa sechs Millionen Tonnen), Hochofen-Schlacken (etwa sieben Millionen Tonnen) sowie Kraftwerkschlacken und andere (etwa fünfzehn Millionen Tonnen).

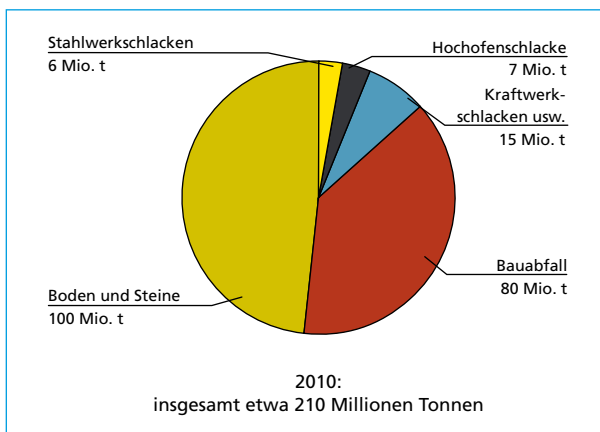


Bild 1:

Mineralische Abfälle und Reststoffe in Deutschland 2010

Quellen: destatis; Kreislaufwirtschaft Bau

Insgesamt mussten 2010 in Deutschland etwa 210 Millionen Tonnen mineralischer Abfälle und Reststoffe entsorgt werden. Die Wiederverwertungsquote war mit etwa neunzig Prozent außerordentlich hoch.

Aus Umweltsicht ist die Entsorgung dieser Stoffe aus zwei Gründen von besonderer Bedeutung: Zum Ersten handelt es sich schon allein wegen der Massen um sehr große Stoffströme. Zum Zweiten handelt es sich um teilweise human- und ökotoxikologisch belastete Stoffe.

Regelungen zur umweltfreundlichen Entsorgung dieser Stoffströme finden sich sowohl in unterschiedlichen Rechtsbereichen als auch auf unterschiedlichen Regelungsebenen: Abfall-, Wasser-, Bodenschutz- und Baurecht sind die verschiedenen Rechtsbereiche, in denen Regelungen für die Entsorgung mineralischer Abfälle existieren. Regelungsebenen sind Europäische Union, Bund und Länder.

Spätestens seit dem sogenannten *Tongruben-Urteil II* des Bundesverwaltungsgerichts<sup>1</sup> vom 14. April 2005 besteht für den Ordnungsgeber Handlungsdruck. Das Bundesverwaltungsgericht hatte klargestellt, dass eine rein behördeninterne Anweisung, hier die Leitlinien der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) vom 6. November 1997 *Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln* (LAGA M 20), keine ausreichende Rechtsgrundlage hinsichtlich der Umwelanforderungen an Verfüllungen darstelle. Vielmehr sei eine Orientierung an den Vorgaben des Bodenschutzes erforderlich.

Zeitnah zu dieser Entscheidung, im September 2005, haben die Länder in den drei betroffenen Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaften Wasser (LAWA), Abfall (LAGA) und Bodenschutz (LABO) den Bund mit gleich lautenden Beschlüssen gebeten, eine bundeseinheitliche Regelung zu erarbeiten.

## 2. Der 2. Arbeitsentwurf vom 31.10.2012 des Bundesumweltministeriums

### 2.1. Ziele

Bei den folgenden Arbeiten an einer rechtlichen Regelungen auf der Bundesebene standen vor allem folgende Ziele im Mittelpunkt: Zum Ersten der Schutz von Mensch und Umwelt vor Schadstoffen, insbesondere der Schutz von Boden und Grundwasser bei der Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe. Zum Zweiten sollen die Regelungen helfen, die Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen im Sinne einer Kreislaufwirtschaft zu vermeiden in dem möglichst hohe Wiederverwertungsquoten erreicht werden.

---

<sup>1</sup> BVerwGE 123, S. 247-261

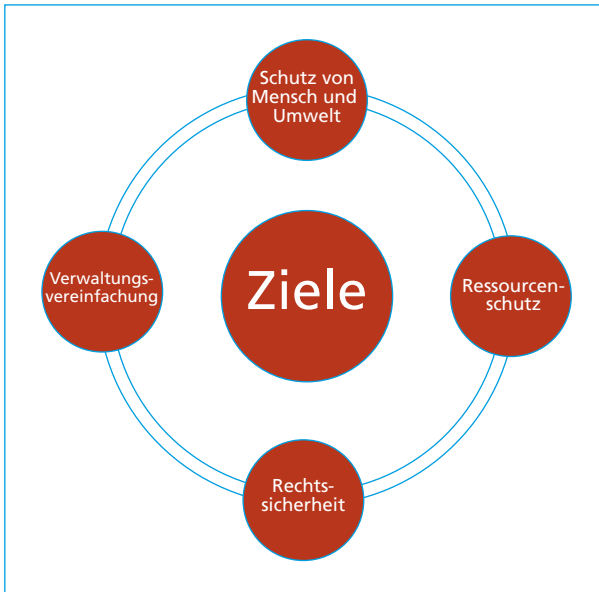


Bild 2:

Ziele der Mantelverordnung

Ein weiteres Ziel dieser Regelungen ist es zum Dritten, Rechtsicherheit zu schaffen. Dazu sollen bundeseinheitliche verbindliche Anforderungen an den Boden- und Grundwasserschutz beim Einbringen von Stoffen, also bei Einleitungen in das Grundwasser, technischen Bauwerken und Verfüllungen, festgelegt werden.

Zum Vierten ist Ziel der Regelungen, durch den Verzicht auf Genehmigungen und behördliche Prüfungen zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung zu gelangen. Dabei sollen die Regelungen praxistauglich sein und dazu beitragen, einen einfachen bundeseinheitlichen Vollzug sicherzustellen.

## 2.2. Wissenschaftliche Grundlagen

Grundlage für die Regelungen sollte ein wissenschaftlich plausibles und nachvollziehbar abgeleitetes Schutzkonzept sein. Zu diesem Zweck hat der Bund sowohl im Rahmen des Umweltforschungsplans des Bundesumweltministeriums<sup>2</sup> (UFOPLAN) als auch über den Förderschwerpunkt *Sickerwasserprognose* des Bundesministeriums für Bildung und Forschung<sup>3</sup> ein umfangreiches Forschungsprogramm durchgeführt.

<sup>2</sup> <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3421.pdf>

<http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3422.pdf>

<http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3418.pdf>

<sup>3</sup> <http://www.ibwabo.de/pdf/BMBF.pdf>

Für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen wurde mit dem *Fachkonzept des Zentrums für Angewandte Geowissenschaften der Universität Tübingen*<sup>4</sup> ein Konzept entwickelt, das eine aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes einheitliche, fachlich begründete Bewertung des Einbaus mineralischer Ersatzbaustoffe im Erd- und Straßenbau ermöglicht.

Das Fachkonzept basiert auf einer ganzheitlichen und dem Stand des Wissens entsprechenden Bewertung des Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen (z.B. mineralische Abfälle, aufbereitetes Bodenmaterial, Schlacken und Aschen, Recyclingprodukte, usw.) in technischen Einbauweisen (z.B. Straßendämme) und in dauerhaften Verfüllungen unter Berücksichtigung der relevanten Freisetzungs- und Transportprozesse. Für jeden gängigen Einsatzbereich mineralischer Ersatzbaustoffe wird eine spezifische maximale Konzentration eines Stoffes in Säulenkurzeluaten bis zu einem Wasser- zu Feststoffverhältnis (WF) von 2 berechnet. Dabei werden insbesondere technische Randbedingungen aus dem vorsorgenden Grundwasser- und Bodenschutz berücksichtigt, um nach aktuellem Stand des Wissens nachteilige Auswirkungen auf Boden und Grundwasser mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Berücksichtigt wurden der Konzentrationsrückgang leichtlöslicher Salze (z.B. Chlorid und Sulfat) in der Quelle, die Retardation und der Abbau gelöster Stoffe im Sickerwasser und die Stoffanreicherung im Unterboden sowie die hydraulischen Eigenschaften von technischen Bauwerken und mineralischen Ersatzbaustoffen in spezifischen Einbauweisen.

Für die Bewertung der Zulässigkeit eines mineralischen Ersatzbaustoffes in einer bestimmten Einbauweise wurden die Eluatqualitäten auf Basis von Säulenversuchen bis zu einem Wasser-zu-Feststoffverhältnis von 2:1 mit zahlreichen Proben evaluiert und Materialwerte für die verschiedenen mineralischen Ersatzbaustoffe abgeleitet und mit den medienschutzbasierten Einbauwerten verglichen. Der Begriff *medienschutzbasiert* bezieht sich dabei auf die Umweltmedien Boden und Grundwasser<sup>4</sup>.

Das Konzept der Geringfügigkeitsschwellen (GFS) wurde für das Grundwasser insbesondere durch die Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) entwickelt<sup>5</sup>. Es basiert auf der Überlegung, dass es durch zulässige Tätigkeiten und Nutzungen eine Reihe unvermeidlicher Stoffeinträge in das Grundwasser gibt, die aber wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Konzentrationen weder eine ökotoxikologisch noch humantoxikologisch relevante Wirkung entfalten. Diese Auswirkungen sind daher nach dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse hinnehmbar und nicht als nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit einzustufen im Sinne des Besorgnisgrundsatzes des § 48 Abs. 1 WHG.

---

<sup>4</sup> [http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/384/dokumente/susset\\_bmu\\_zwischenbericht\\_ersatzbaustoffe\\_januar\\_2011.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/384/dokumente/susset_bmu_zwischenbericht_ersatzbaustoffe_januar_2011.pdf)

<sup>5</sup> [http://www.lawa.de/documents/GFS-Bericht-DE\\_a8c.pdf](http://www.lawa.de/documents/GFS-Bericht-DE_a8c.pdf)

## 2.3. Übersicht über die vorgesehenen Regelungen

Im Bundesumweltministerium wurden auf Grundlage der wissenschaftlichen Gutachten und Erkenntnisse die entsprechenden rechtlichen Regelungen entworfen. Diese bestehen im Wesentlichen aus drei Teilen: Zum Ersten der erstmaligen Verrechtlichung des Konzepts der Geringfügigkeitsschwellen im Wasserrecht, zum Zweiten der Regelung der Anforderungen an den schadlosen Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken und zum Dritten eine Weiterentwicklung des Rechts des Bodenschutzes.

Alle drei Teile sollen im Rahmen einer *Mantelverordnung* geregelt werden, für die in der Folge zwei Arbeitsentwürfen vorgelegt wurden. Im Rahmen Arbeitsentwürfe zur Mantelverordnung sind Änderungen an der Grundwasserverordnung, der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie der Deponieverordnung vorgesehen. Außerdem soll eine Ersatzbaustoffverordnung neu geschaffen werden.



Bild 3:

Übersicht 2. Arbeitsentwurf Mantelverordnung (31.10.2012)

Der 2. Arbeitsentwurf datiert vom 31. Oktober 2012. Gespräche mit betroffenen Verbänden fanden am 14./15.02.2013, eine Ländererörterung am 21.02.2013 in Bonn statt. In der Folge wurde der Arbeitsentwurf in der Fachwelt intensiv diskutiert. Unter anderem wurde über die EBV auch in einem eigenen, dafür eingerichteten Arbeitskreis zwischen Bund und Ländern diskutiert.

## 2.4. Wasserrecht

Mit der Verrechtlichung des Konzepts der Geringfügigkeitsschwellen soll der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz des § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG konkretisiert und eine deutliche Vereinfachung des Vollzugs des Wasserrechts erreicht werden. §§ 48 Abs. 1 Satz 2 und 23 Abs. 1 Nr. 3 WHG sehen ausdrücklich die Möglichkeit vor, durch eine Rechtsverordnung die Anforderungen des Besorgnisgrundsatzes zu konkretisieren.

So sollen in die Grundwasserverordnung sogenannte Prüfwerte eingeführt werden, deren Höhe sich an den Geringfügigkeitsschwellen orientiert. Soweit die Prüfwerte nicht erreicht werden, ist davon auszugehen, dass die zu erwartenden Konzentrationen so gering sind, dass sie weder eine ökotoxikologisch noch humantoxikologisch relevante Wirkung entfalten. Diese Auswirkungen sind daher als nicht-nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit einzustufen. Es bedarf dann grundsätzlich keiner weiteren Abwägungen über die Zulässigkeit dieser Aktivität. Sie bedarf insbesondere keiner wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 9 WHG.

Bei Überschreitung der Werte ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist. Das Überschreiten der Prüfwerte führt damit nicht zwangsläufig zur Unzulässigkeit der vorgesehenen Aktivität. Vielmehr sind die Umstände des Einzelfalls in Betracht zu ziehen. So können es zum Beispiel geogen bedingte Belastungen des Grundwassers oder die natürlichen Schadstoffrückhalte- und Abbauprozesse im Boden ermöglichen, Aktivitäten zu gestatten, die zu Stoffkonzentrationen im Grundwasser führen, die höher als die Prüfwerte sind. Dies muss im Einzelfall durch die zuständigen Behörden abgewogen werden. Sinn des Prüfwertekonzepts ist es, bei den Behörden in einer Vielzahl von Fällen auf die Abwägung des Für und Wider zu verzichten und die umfangreichere Prüfung und Bescheidung auf wenige Einzelfälle zu beschränken. Die Nachweislast dafür, dass durch eine Aktivität die Beschaffenheit des Grundwassers auch bei Stoffkonzentrationen oberhalb des Prüfwertes nicht beeinträchtigt wird, liegt bei den Verursachern<sup>6</sup>.

Substanzname	CAS-Nummer	Prüfwerte für die Erlaubnis µg/l
<b>Anorganische Parameter</b>		
Antimon (Sb)	7440-36-0	5
Arsen (As)	7440-38-2	10
Barium (Ba)	7440-39-3	340
Blei (Pb)	7439-92-1	7
...	...	...
...	...	...
<b>Organische Parameter</b>		
Summe Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	-	0,2
Anthracen	120-12-7	0,1
Benzo(a)pyren	50-32-8	0,01
Dibenz(a,h)anthracen	53-70-3	0,01
...	...	...
...	...	...

Tabelle 1:

Beispiele für Prüfwerte der Grundwasserverordnung

Quelle:

Auszug aus Tabelle 9 zur GrwV (2. Arbeitsentwurf)

<sup>6</sup> so auch die Begründung der MantelV im 2. Arbeitsentwurf vom 31.10.2014, S. 163

[http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten\\_BMU/Download\\_PDF/Bodenschutz/entw\\_mantelverordnung.pdf](http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Bodenschutz/entw_mantelverordnung.pdf)

Die Verrechtlichung des Konzepts der Geringfügigkeitsschwellen führt nicht zu einer Verschärfung gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Von besonderer Bedeutung – insbesondere für die Bauwirtschaft – ist die Frage, wie ein Bauen mit Kontakt zum Grundwasser auch in Zukunft ohne großen Verwaltungsaufwand ermöglicht wird. Dazu soll in der Mantelverordnung im Rahmen der Änderung der Grundwasserverordnung in § 13a Abs. 3 Satz 3 eine Fiktion eingeführt werden: Die wasserrechtlichen Anforderungen des § 48 Abs. 1 WHG gelten danach als erfüllt, wenn insbesondere mit genormten Baumaterialien umgegangen wird, soweit die Norm den Gewässerschutz berücksichtigt. Soweit nicht mit solchen genormten Baumaterialien umgegangen wird, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

## 2.5. Ersatzbaustoffverordnung

Unter mineralischen Ersatzbrennstoffen (MEB) versteht man Recyclingbaustoffe, Schlacken, Aschen und Bodenmaterial in technischen Bauwerken. Ersatzbaustoffe ersetzen Primärrohstoffe. MEB werden beispielsweise anstelle von Rohstoffen wie Kies oder Sand eingesetzt.

Grundlage für den Vollzug bei der Verwertung dieser Abfallströme war lange Zeit die *Mitteilung 20* der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) vom 6. November 1997 *Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln* (LAGA M 20). Sie bestimmte abfallspezifische Anforderungen durch Feststoff- und Eluatwerte zum Schutz von Boden und Grundwasser. Diese galten sowohl für Verfüllungsmaßnahmen als auch für den Einsatz zu bautechnischen Zwecken. Dabei wurden je nach Schadstoffbelastungen Einschränkungen hinsichtlich der Einbaustandorte und Einbauweisen festgelegt (Einbauklassen mit den Zuordnungswerten Z0 bis Z2). Seit dem *Tongrubenurteil II* gibt es für MEB und ihre Einsatzmöglichkeiten unterschiedliche Anforderungen und einen unterschiedlichen Vollzug in den einzelnen Bundesländern.

Vereinzelt gibt es auch in der Öffentlichkeit Zweifel an der Umweltfreundlichkeit von MEB. Dabei wird zum Teil die gesundheitliche Unbedenklichkeit beim Einbau von solchen Ersatzbaustoffen infrage gestellt.

Aus diesen Gründen ist eine Nominierung bundeseinheitlicher Anforderungen an den schadlosen Einbau von MEB sinnvoll.

Die MantelV sieht deshalb in Art. 2 die Schaffung einer Ersatzbaustoffverordnung vor. Dort sollen insbesondere im Sinne der §§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz Anforderungen festgelegt werden. Der Anwendungsbereich umfasst mineralische Abfälle einschließlich von Aschen und Schlacken sowie industrielle Nebenprodukte, Baurecycling-Produkte und Bodenmaterial. Insgesamt werden 17 mineralische Ersatzbaustoffe definiert, jeweils mit verschiedenen Klassen, und zwar unabhängig von ihrer rechtlichen Einordnung als Abfälle oder Nebenprodukte.

Auch wird in der EBV der gesamte Lebenszyklus der MEB von der Herstellung bis zum Einbau in Blick genommen.

Anforderungen an MEB werden insbesondere in viererlei Hinsicht festgelegt: Zum Ersten müssen die sogenannten Materialwerte eingehalten werden. Diese beziehen sich auf das Eluat, also die im Wasser gelösten Schadstoffe, oder sind zusätzlich bei bestimmten Stoffen Feststoffkonzentrationen. Diese Materialwerte stellen sicher, dass unter Berücksichtigung der natürlichen Abbau- und Rückhalteprozesse auf der Sickerstrecke im Boden die an den Prüfwerten der Grundwasserverordnung ausgerichteten Stoffkonzentrationen im Grundwasser nicht überschritten werden. Unter Einbeziehung von mehr oder weniger wasserdurchlässigen Bauweisen und in Abhängigkeit von hydrogeologisch günstigen oder weniger günstigen Standorten werden den jeweiligen Ersatzbaustoffen zulässige bzw. nicht zulässige Bauweisen (Einsatzmöglichkeiten) zugewiesen. Die Materialwerte sind in der Anlage 1 der EBV aufgeführt. Die zulässigen Einbauweisen sind in den Anlagen 2 und 3 EBV geregelt.

Tabelle 2: Beispiele für Materialwerte der Ersatzbaustoffverordnung

MEB		GKOS <sup>1</sup>	GRS-1	GRS-2	SKG <sup>2</sup>	
Parameter	Einheit					
pH-Wert		7-12	> 9	> 6	6-10	...
el. Leitf.	µS/cm	1.500	2.700	4.200	10-60	...
Chlorid	mg/l					...
Sulfat	mg/l					...
Fluorid	mg/l		9,0	80		...
DOC	mg/l		30	200		...
PAK15	µg/l					...
PAK16	mg/kg					...
Antimon	µg/l					...
Arsen	µg/l		63	100		...
Blei	µg/l	92	92	600		...
Cadmium	µg/l					...
Chrom, ges.	µg/l	150	110	120		...
Kupfer	µg/l		110	150		...
Molybdän	µg/l		55	350		...
Nickel	µg/l	30	30	230		...
Vanadium	µg/l	65	230	250		...
Zink	µg/l		160	650		...

<sup>1</sup> GKOS = Gießerei-Kupolofenschlacke, GRS = Gießereirestsand

<sup>2</sup> SKG = Steinkohlenskesselasche

Quelle: Auszug aus Tabelle 1 der EBV (2. Arbeitsentwurf)

Da die Materialwerte und die zulässigen Einbauweisen unter Beachtung der Geringfügigkeitsschwellenwerte abgeleitet sind und somit auch dem vorsorgenden Grundwasserschutz dienen, sind bei Einhaltung der Anforderungen keine nachteilige Veränderungen zu besorgen und ist deshalb keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, so § 21 Abs. 1 EBV.



Zum Zweiten muss eine Überwachung, insbesondere bei der Herstellung der MEB, sichergestellt sein. Gegebenenfalls muss zum Dritten klassiert werden. Und zum Vierten muss die Überwachung dokumentiert sein.

Durch die klare Zuweisung von einzelnen MEB zu zugelassenen Einbauweisen sowie wegen der nicht erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis bei Einhaltung der Anforderungen stellt die EBV eine große Entlastung für Anwendern und Verwaltung dar.

Tabelle 3: Einbaumöglichkeiten für Ersatzbaustoff

Ersatzbaustoff: HMVA-2 (Hausmüllverbrennungsgasche)						
Einbauweise	Eigenschaft der Grundwasserdeckschicht					
	außerhalb von Wasserschutzbereichen			innerhalb von Wasserschutzbereichen		
	ungünstig	günstig		günstig		
	1	Sand	Lehm/ Schluff	WSG III A	WSG III B	Wasser- vorrang- gebiete
Ton			HSG III	HSG IV		
	2	3	4	5	6	
1. Decke bitumen- oder hydraulisch gebunden	+	+	+	-	-	-
2. Tragschicht bitumengebunden	+	+	+	-	-	-
3. Unterbau unter Fundament- oder Bodenplatten	+	+	+	-	-	-
4. Tragschicht mit hydraulischen Bindemitteln unter gebundener Deckschicht	+	+	+	+	+	+
5. Bodenverfestigung unter gebundener Deckschicht	+	+	+	-	+	+
6. Verfüllung von Leitungsgräben unter gebundener Deckschicht	+	+	+	-	-	-
...	...					
...	...					
24. Schutzwälle unter kulturfähigem Boden	-	-	-	-	-	-

Quelle: Auszug aus Tabelle 2 der EBV (2. Arbeitsentwurf)

## 2.6. Bodenschutzrecht

Im Rahmen der Mantelverordnung soll auch eine Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) erfolgen. Neben der Neufassung von Paragraphen, die aufgrund von Formerfordernissen notwendig ist, sollen auch inhaltlich neuen Regelungen getroffen werden: So sollen für Fälle der Winderosion

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr geregelt werden. Außerdem sind Anforderungen für Verfüllungen zu regeln als eine Konsequenz aus dem genannten Tongrubenurteil des Bundesverwaltungsgerichts.

Die Verordnung hat dieselbe Konzeption wie die Grundwasserverordnung und die EBV: So soll keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich sein, wenn bestimmte Werte eingehalten werden. Teilweise werden allerdings strengere Anforderungen als in der Ersatzbaustoffverordnung festgeschrieben. Der Grund dafür liegt darin, dass es sich bei Boden nicht um ein technisches Bauwerk handelt. Stoffen verbleiben vielmehr auf Dauer im Boden und werden zu Boden. In einem technischen Bauwerk sind Stoffe nur temporär eingebracht, auch wenn die Nutzungszeiträume lang sein können.

Bei Überschreiten der Werte sind Ausnahmen nach Einzelfallprüfung möglich, einschließlich der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist ansonsten bei Unterschreiten der Werte nicht erforderlich, da von der Unbedenklichkeit im Sinne des Geringfügigkeitsschwellen-Konzepts ausgegangen wird, so § 6 Abs. 7 BBodSchV.

Das Ziel der BBodSchV ist, es keine schädlichen Bodenveränderungen zuzulassen. Dazu werden differenzierte Anforderungen für das Aus- und Einbringen von Stoffen in den Boden festgeschrieben. Allgemeine Pflichten sind beispielsweise Untersuchungspflichten, Einhaltung von Vorsorgewerten, Beschränkungen in sensiblen Gebieten wie Naturschutzgebieten, so § 6 BBodSchV. Weiterhin werden in § 7 BBodSchV zusätzliche Anforderungen für die durchwurzelbare Bodenschicht getroffen, z.B. Beschränkung auf bestimmte Materialien.

Für unter- und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht liegende Bereiche werden zusätzliche Anforderungen aufgestellt, § 8 BBodSchV.

Bei den Anforderungen an Verfüllungen orientiert sich die BBodSchV am bisherigen Ländervollzug, wie er im Leitfaden LAGA M 20 geregelt ist. Eine Genehmigungspflicht setzt bei einer Mächtigkeit von zwei Meter ein. Hinsichtlich von Kohlenstoffgehalten gibt es eine Obergrenze für den Gesamtgehalt. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.

Weitere Neuregelungen gibt es in der BBodSchV im Bereich der Begrifflichkeiten. So soll sichergestellt werden, dass sowohl in der BBodSchV als auch in der EBV dieselben Begrifflichkeiten verwendet werden, zum Beispiel Bodenmaterial und Baggergut. Außerdem werden Untersuchungs- und Handlungspflichten in § 9 BBodSchV in Verbindung mit § 4 BBodSchV eingeführt, die der Gefahrenabwehr gegen Winderosion dienen.

### 3. Stand des Verfahrens und weiteres Vorgehen

Der 2. Arbeitsentwurf der Mantelverordnung ist in der Fachöffentlichkeit stark umstritten. So geht er, zum Beispiel was die Umweltaforderungen angeht, einer Reihe von Länderumweltministerien nicht weit genug. Auf der anderen Seite geht er Verbänden der Wirtschaft, insbesondere der Bauwirtschaft, zu weit. Ein Grund sind die unterschiedlichen Folgen, die durch die Verordnung erwartet werden. So gibt es einen sehr

großen Unterschied in der Einschätzung, wie sich die Stoffströme ändern werden, vor allem, welche Mengen nach Inkrafttreten der Mantelverordnung zusätzlich deponiert werden müssen. Dabei handelt es sich vor allem um Massen, die bisher verfüllt wurden und die nach Inkrafttreten der MantelV deponiert werden müssen. Damit einher geht die unterschiedliche Einschätzung der Kosten und des Aufwands, den die Regelungen der MantelV verursachen.

Es ist Absicht des Bundesumweltministeriums, innerhalb der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages das Projekt Mantelverordnung abzuschließen. Dazu ist innerhalb des Bundesumweltministeriums ein abteilungsübergreifendes Projektteam eingerichtet worden, das den zuständigen Abteilungsleiter unterstellt ist. Durch den neuen Zuschnitt des Bundesumweltministeriums nach der Bundestagswahl 2013 ist dieses Ministerium innerhalb der Bundesregierung auch zuständig für den Bereich des Bauwesens, der vorher im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung angesiedelt war. Das Projektteam MantelV umfasst daher sowohl Vertreter der Abteilung *Wasserwirtschaft; Ressourcenschutz* als auch der Abteilung *Bauwesen, Bauwirtschaft und Bundesbauten*.

Es ist vorgesehen, dass zunächst eine Auseinandersetzung mit den Argumenten und Forderungen, die nach Vorlage des 2. Arbeitsentwurfs von den verschiedenen Akteuren erhoben wurden, erfolgt, begleitet von einem intensiven Dialog mit der Wirtschaft, insbesondere der Bauwirtschaft, den Umweltverbänden, den Ländern und den Bundesressorts. Ziel ist es, vor allem im Vollzug einfach handhabbare Regelungen zu entwickeln, die letztendlich auch dem nachhaltigen und kostenbewussten Bauen und damit dem Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen dienen. Durch den Dialog sollen Ansatzpunkte für Änderungsbedarf am 2. *Arbeitsentwurf* der MantelV identifiziert werden.

Anschließend soll in einem Planspiel die Vollzugstauglichkeit der vorgesehenen Regelungen auf den Prüfstand gestellt werden und die Folgen, sowohl was den Aufwand als auch was die Stoffströme angeht, untersucht werden. Sollten danach Änderungen erforderlich sein, würde der Entwurf entsprechend weiterentwickelt. Im Anschluss würde das reguläre Rechtsetzungsverfahren stattfinden mit Ressortabstimmung innerhalb der Bundesregierung, Länder- und Verbändeanhörung, Notifizierung gegenüber der EU-Kommission, Kabinettsbefassung im Bundeskabinett und Beratung in Bundestag und Bundesrat, so dass die MantelV bis 2017 in Kraft treten kann.

# MÜLLER-BBM

## Ihr Partner für Gutachten, Messungen und Beratung im Immissionsschutz

Müller-BBM ist Messstelle nach § 29a BImSchG mit umfassendem Bekanntgabebereich



### Unsere Leistungen

- Genehmigungsmanagement und -gutachten
- Ermittlung der Emissionen und/oder Immissionen von Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Geräuschen, Gerüchen, Keimen, Licht und elektromagnetischen Feldern
- Umweltverträglichkeitsuntersuchungen
- Schalltechnische Sanierungs- und Detailplanung
- Überprüfung und Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeseinrichtungen
- Gutachten zur Anlagensicherheit (Störfall, Brand- und Explosionsschutz)
- Arbeitsplatz- und Gefahrstoffmessungen
- Chemische Analytik



Müller-BBM GmbH  
Robert-Koch-Straße 11  
82152 Planegg/München  
Telefon +49 89 85602-0  
info@mbbm.com

[www.mbbm.com](http://www.mbbm.com)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar

Michael Heußén, Heribert Motz (Hrsg.): **Schlacken aus der Metallurgie, Band 3**  
– Chancen für Wirtschaft und Umwelt –

ISBN 978-3-944310-17-6 TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Copyright: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky  
Alle Rechte vorbehalten

Verlag: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky • Neuruppin 2014  
Redaktion und Lektorat: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky,  
Dr.-Ing. Stephanie Thiel, M.Sc. Elisabeth Thomé-Kozmiensky  
Erfassung und Layout: Berenice Gellhorn, Ginette Teske, Cordula Müller

Druck: Mediengruppe Universal Grafische Betriebe München GmbH, München

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, z.B. DIN, VDI, VDE, VGB Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, so kann der Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.